

Zeitschrift:	Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale
Herausgeber:	Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band:	32 (1966)
Heft:	7-8
Artikel:	Zur Dienstverweigerung aus Gewissensgründen : offener Brief an einen Pfarrer
Autor:	E.M.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-364224

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nationalrat Meyer stellte ausdrücklich fest, dass die langfristige Planung des Eidgenössischen Militärdepartements lobend anerkannt werden müsse. Bedauerlich sei indessen, dass diese Planung gestört worden sei, insbesondere durch die Mehrkosten der Mirage-Beschaffung. Ebenso bedauerlich ist, dass bereits im zweiten Jahr der Planungsperiode 1965 bis 1969, für die ein Ausgabenplafond von 8,3 Mia Franken (d. h. 1,6 Mia jährlich) festgesetzt worden ist, nur mehr ein kleiner Teil der zur Verfügung stehenden Mittel (nämlich etwa 700 Mio Franken) als «Manövriermasse» zur Hand sei, um neues Material zu beschaffen.

Was die **Mirage-Mehrkosten** betrifft, versicherte der Referent, dass diese von der Flugwaffe allein aufgefangen werden, so dass die Aufwendungen der andern Truppengattungen bis 1970 keine Einschränkung erleiden müssen. Für die **Beschaffung einer weiteren Flugzeugserie** als Ersatz der Venom-Flugzeuge gab Oberstlt. Meyer als Parlamentarier die Stimmung in den eidgenössischen Räten wieder: vor 1970 kommt eine weitere Flugzeugbeschaffung schlechthin nicht in Frage; wer heute von einer «Mirage-Anschlussserie» spricht, geht an den finanzpolitischen Gegebenheiten weit vorbei.

Im letzten Teil seines Vortrages befasste sich Nationalrat Meyer mit der in der Dezemberession 1965 der eidgenössischen Räte beschlossenen **Kürzung des Voranschlages des Eidgenössischen Militärdepartements** für das Jahr 1966 um 100 Mio Franken. Er betonte ausdrücklich, dass die Behauptung falsch sei, wonach die Räte in bezug auf die Verwirklichung der in der Budgetkürzung erlassenen Kürzungen und Streichungen im Voranschlag des Militärdepartements von der Verwaltung in irgendeiner Weise «überrum-

pelt» worden seien. Das Parlament habe die Kürzung beschlossen im Bewusstsein, wo gekürzt werde; es habe damit die volle Verantwortung über die Budgetreduktion und die einzelnen Kürzungsmassnahmen übernommen.

Anderseits rechtfertigte der Referent das Vorgehen des Parlaments und warf der Verwaltung **mangelndes Fingerspitzengefühl** vor: Die Ueberschreitung des Ausgabenplafonds um 150 Mio Franken im Voranschlag war zu einer Zeit erfolgt, da die «Nachwehen» der Mirage-Beschaffung noch nicht ausgeheilt waren; die Publikation des Abrecht-Berichts war zeitlich ebenfalls ungeschickt gewählt worden. Dieses taktisch ungeschickte Vorgehen der Verwaltung habe offenbar die latente Spannung im Parlament nur noch erhöht. Es sei, so betonte der Referent, das gute Recht der Räte, nach Beurteilung der Lage souveräne Entscheide zu fällen. Es sei deshalb völlig falsch, wenn nun in Kreisen der Kantonalzürcherischen Offiziersgesellschaft behauptet werde, einzelne Parlamentarier und Fraktionen hätten sich darin gefallen, das Wehrwesen zum Objekt der Politik zu machen. Das Wehrwesen, so stellte Nationalrat Meyer fest, ist ein Objekt der Politik. Aber der Kürzungsbeschluss des Parlaments darf nicht zu einer parteipolitischen Frage hochgespielt werden. Der Ausbau des Wehrwesens nach der Dezemberession 1965 ist eine grosse Arbeit; sie kann nur in der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen interessierten Departementen, dem Parlament und dem ganzen Volk bewerkstelligt werden. Dazu ist das uneingeschränkte **Vertrauen** in alle Instanzen, besonders in die Leitung der Armee, unerlässlich. Dieses Vertrauen dort, wo es scheinbar ange schlagen ist, wiederherzustellen ist die Zeit gekommen.

(Aus dem Bulletin der SOG Bern 1966)

Zur Dienstverweigerung aus Gewissensgründen

Offener Brief an einen Pfarrer

E. M. Ing. Jacques de Reynier, ein welscher Offizier, der während vierzehn Jahren dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als Leiter von Missionen zugunsten der Kriegsopfer gedient hat und dabei z. B. während der Kriege in Griechenland, Palästina, Korea, Indochina, Aegypten und im Kongo an der Front und im Feuer stand, veröffentlicht einen offenen Brief an einen Pfarrer zur Frage der Verweigerung von Militärdienst aus Gewissensgründen. Darin wendet er sich an einen Geistlichen, welcher anlässlich des Gottesdienstes seine Gemeinde aufforderte, für einen zur Aburteilung kommenden Dienstverweigerer zu beten und auch zu beten, «dass möglichst bald ein Statut für den Zivildienst zugunsten der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen geschaffen werde». Jacques de Reynier tritt wohl für das Gebet für einen verirrten Mitmenschen ein, doch schreibt er:

«Ein Statut für den Zivildienst. Warum nicht? Aber natürlich ohne irgendwelche Verbindung mit dem Militärdienst. Denn in der Angelegenheit, die uns jetzt angeht, sprechen wir von einem ganz bestimmten Fall: nämlich vom Krieg. Der Krieg, wie ich ihn kenne, ist die zur Vollendung geführte materielle, körperliche und geistige Zerstörung. Er bedeutet Wunden, Martern, Schändung in jeder körperlichen und vor allem moralischen Form, die Vernichtung von allem, die Freiheit der Entscheidung, die Religion und das Leben inbegriffen. Seine Opfer, Männer, Frauen, Kinder, jung und alt, sind in der grossen Mehrheit die Schwachen, die Wehrlosen. Karl Barth sagte, dass dann von einem Kriegszustand gesprochen werden kann, wenn die Verantwortlichkeit der Angehörigen eines Volkes für das körperliche, geistige und sittliche Leben, mit Einschluss der Verantwortlichkeit für die Beziehungen zu Gott, durch

eine Bedrohung seiner Unabhängigkeit in Frage gestellt wird. Genau in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Verteidigung, des Widerstandes und des Schutzes. Jeder ist gegenüber allen zur Verteidigung des Schwachen, des Angegriffenen, verpflichtet. Dieser Pflicht müssen wir gehorchen, wenn wir uns nicht des Verlassens von Hilflosen schuldig machen wollen. Denn wir alle sind mitverantwortlich; mein Nächster hat ein Anrecht auf die Freiheit und auf das Leben und daher auf meine ganze Hilfe gegen den Verbrecher.

Kann ein Mensch im wahren Sinne des Wortes einem Verbrechen (im Krieg oder im Frieden) untätig zusehen? Soll er Hilfe bringen, dem Opfer beistehen und es unterstützen mit allen Mitteln, die Waffen inbegriffen, oder soll er als Ersatz für diese Hilfe in aller Ruhe eine „zivile Arbeit“ fortführen? Wird er ohne einzugreifen zusehen, wie seine Mutter getötet, seine Tochter vergewaltigt, seine Kinder gefoltert werden? Das ist die Frage, ob einer nun Zivilperson ist oder nicht.

Für mich ist, nach all den Schrecken, die ich erlebt habe, die Entscheidung klar. Hier gibt es nur die umfassende und direkte Hilfe; ein Ersatz dafür ist nicht möglich. Für diesmal ist, sogar in der Schweiz, ein Kompromiss ausgeschlossen, wenn man nicht vollständig versagen will. Wer sich weigert, Hilfe zu leisten und sich darauf nach bester Möglichkeit vorzubereiten, ist ein Komplize des Verbrechers und schliesst sich aus der Gemeinschaft aus.

Der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen ist genau derjenige, der sich für die eigene Rettung entscheidet und in Kauf nimmt, dass die andern zu-

grunde gehen, denen er nicht helfen will. Ihm gilt nur die eigene Rettung. Glauben Sie mir, im Kampf, in der Hölle des Krieges, hat keiner meiner Kameraden je gezögert, sich zu opfern, um den andern, den Unbekannten, also seinen Bruder zu retten.

Einen Zivildienst mit dem Militärdienst verglichen oder ihn gar an dessen Stelle zu setzen, heisst ein falsches Problem schaffen. Ein falsches Problem, künstlich errichtet auf verdrehten und verzerrten Ausgangspunkten, das zum Werkzeug der Propaganda geworden ist, die Zweifel und Verwirrung hervorrufen will.

Für die Dienstverweigerer, eine verschwindende Minderheit, gibt es heute schon ein Statut. Sie werden, gemäss unseren Gesetzen, verurteilt, denn jeder Bürger hat Rechte und Pflichten. Eine Änderung unserer Verfassung unterliegt dem Entscheid des Volkes.

Eine Regelung, wie Sie sich vorstellen, darf nun einmal nicht von der Kanzel herab gepredigt werden. Ich spreche nicht von der billigen Beleidigung, welche Sie dabei — ohne dass eine sofortige Antwort möglich wäre — allen zufügen, die sich gewissenhaft und seit Jahren dafür vorbereiten, um für ihre Mitbürger, also auch für Sie und den Dienstverweigerer, den gerechtfertigten und notwendigen Schutz zu leisten. Ich möchte vielmehr den Wunsch ausdrücken, dass in Zukunft wieder das Mitleid und das Erbarmen zu ihrem Recht kommen möge, dass die Bereitschaft zur Hingabe bis zur eigenen Aufopferung wenigstens keinen Tadel mehr erfährt und dass in der Kirche von wahren Fragen und von wahren Lösungen geredet wird.»

Zwischen Murtensee und Broye

Die Kantone Neuenburg und Freiburg schufen sich in Sugiez ein Zivilschutz-Ausbildungszentrum

H. A. Die Qualität des Zivilschutzes ist weitgehend abhängig von der Ausbildung. Diese Ausbildung ist aber mit einer ganzen Reihe von Auflagen belastet, die es in enger Zusammenarbeit aller Instanzen in Bund, Kantonen und Gemeinden zu beheben oder auszugleichen gilt. Schwerwiegend ist die Tatsache, dass für die Ausbildung der Kader und Mitarbeiter des Zivilschutzes auf allen Stufen, um nicht von Mann- und Frauenschaften zu sprechen, mit einem Minimum von Zeit auszukommen ist. Wenn mit Recht behauptet wird, dass der Zivilschutz heute ein wichtiger Teil der totalen Landesverteidigung sei und an Bedeutung der Armee keineswegs nachstehe, kann mit dem Vergleich der Ausbildungszeiten der Armee ermessen werden, wie kurz die auf Stunden, Tage und Wochen bemessene Instruktionszeit im Zivilschutz ist. Es kommt daher darauf an, dass jede Stunde der Zivilschutzinstruktion sinnvoll genutzt wird, kein Herumstehen und kein Leerlauf aufkommen, gründlich durchdacht und vorbereitet wird. Das setzt zwei wich-

tige Punkte voraus. Einmal muss bei der Rekrutierung der Kader und Mitarbeiter des Zivilschutzes den Kenntnissen und Fähigkeiten, welche aus dem Militärdienst, dem Berufsleben oder persönlichen Neigungen mitgebracht werden, maximalste Berücksichtigung gewährt werden. Zweitens geht es darum, dass die Ausbildungskader aller Stufen, von den Chefs bis zu den Klassenlehrern und Instruktoren durch ihr Können, ihren Ton und die Gestaltung des Unterrichtes jene aufnahmefreudige Atmosphäre schaffen, die für die maximale Nutzung der kurzen Ausbildungsstunden Voraussetzung ist.

Entscheidend ist dabei auch, dass man nun endlich aus den Provisorien herauskommt, für die Ausbildung das beste Material und die zweckmäßigsten Hilfsmittel zur Verfügung stellt und in Kantonen und Gemeinden jene zentralen Ausbildungsstätten schafft, die für eine sinnvolle und ernstgemeinte Zivilschutzinstruktion einfach unumgänglich sind. Die Möglichkeiten zur Schaffung solcher Ausbildungszentren sind